

414/13

125. Zentralfest des Studentenvereins

Erarbeitung eines neuen Leitbildes

Vs. Brig, 4. September

Reges und frohes Treiben herrscht Brig in dieser spätsommerlichen Zeit. Auf Schritt und Tritt trifft man Feriengäste, die Brig und seine Umgebung als Ziel ihrer Ferien wählen, oder auf Feriengäste, die vor ihrer Heimreise hier noch einen gemütlichen Tag verbringen wollen. Zusätzliche Belegung brachten in den letzten drei Tagen das 125. Zentralfest des Schweizerischen Studentenvereins (StV), das heuer zum sechsten Male in Brig stattfand und von rund 1500 Studenten sowie weiteren 2000-3000 Sympathisanten besucht wurde.

Zu den Ehrengästen des Zentralfestes zählen die Bundesräte Bovin und von Moos, die beiden Bischöfe von Sitten und von St. Moritz, der Abt vom Grossen St. Bernhard, die alt Bundesräte Eter und Celio sowie eine weitere Anzahl Persönlichkeiten aus Politik, Militär, Gericht und Schulwesen aus nah und fern.

Rückgang der Mitgliederzahl

Der StV umfaßt heute 8936 Mitglieder, 1428 Aktive und 7508 Altherren; 1968 gehörten dem Verein noch 9155 Mitglieder an, 1817 Aktive und 7338 Altherren. Der statistische Befund ist also klar: Während der Altherrenbestand noch leicht ansteigt, nimmt die Zahl der Aktiven ab. Kreisgründe oder schlechtere Schwünge können es die einen von zumbarbarer Stagnation oder gar Gesandtschumpfung sprechen andere. Nach Peter Sauer, dem Zentralpräsidenten, darf die Quantität des Vereins nicht zum Maßstab seiner Qualität gemacht werden. Dennoch sei nicht zu übersehen, daß unter dieser fortschreitenden Schrumpfung auch die Güte des Vereins zu leiden habe.

Die Generalversammlung des Vereins stand dieses Jahr eindeutig im Zeichen der Erneuerung. Die Beweggründe der Gründungsjahre sind längst nicht mehr gültig. Der politische Kampf zwischen Radikalismus und Katholizismus gehört der Vergangenheit an. Der Verein ist schon seit Jahren auf der Suche nach einem zeitgemäßen Leitbild, einem Leitbild, das dem Pluralismus des Vereins gerecht werden soll, das aber auch dem Verein eine Einheit gewährt, die ihn zu gemeinschaftlichem Tun befähigen soll. Sein Standpunkt soll klar umrissen werden. Das «Forum der Begegnung», ein Schwerpunkt des diesjährigen Zentralfestes, zeigt deutlich die Richtung, wohin der Weg führen soll: engagiertes Christentum. Das Forum ist teils Ausstellung, teils Dokumentationsstelle. Es zeigt Beiträge über die Bildungspolitik, den Numerus clausus und die Studienfinanzierung, die Bildungsplanung oder auch die Professorenwahl in Zürich. Daneben berührt das Forum die Themen «Entwicklungshilfe-Entwicklungspolitik», Synode 72 und verschiedene Vereinsprobleme.

Bereits am Freitag hielten die Aktiven ihre Delegiertenversammlung ab und wurde das Forum eröffnet. Am Samstag nachmittag fand die Generalversammlung der Aktiven und jene des Altherrenrates statt. In einem Seminar wurde schon vor zwei Tagen in Fiesch versucht, das neue Leitbild für den Verein zu entwerfen und zu formulieren, das ihm mehr Beweglichkeit und größere Aktionsmöglichkeit geben soll. Der Entwurf des Zentralvorstandes, der weitgehend auf der katholischen Soziallehre basiert, wurde nach zum Teil heftigen Diskussionen mit einigen Änderungen versehen, ohne Gegenstimme, jedoch bei einigen Enthaltungen angenommen.

«Katholisch» nicht gestrichen

Der Schweizerische Studentenverein ist nach wie vor eine Gemeinschaft von katholischen Studenten. Eines seiner Ziele besteht in der politischen Bildung und Aktion. Die Diskussion der Generalversammlung ergab, daß sich das Bedürfnis bemerkbar macht, das Verhältnis der Kirche gegenüber neu zu formulieren. Gegen den Willen des Zentralvorstandes wurde das Wort «katholisch» beibehalten. Jeder Jungschweizer soll diejenige Bildung erhalten, die seiner Neigung und seinen Fähigkeiten entspricht. In der nationalen Politik betrachtet der StV die Sorgen von Wirtschaft, Staat und Wissenschaft um die Erhaltung des natürlichen Lebensraums in unserem Land als ein besonderes Anliegen.

In einer Totalrevision der Bundesverfassung sollen nach dem Wunsch des StV neben den liberalen Grundrechten auch die sozialen Grundrechte, insbesondere das Recht auf Bildung, gewährleistet werden. Diese Totalrevision soll auch einer weiteren Demokratisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichs nicht im Wege stehen. Das Problem der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen muß berücksichtigt werden sowie ein weiterer Ausbau des Rechtsstaates, vor allem im Gebiet der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Auf internationaler Ebene glaubt der StV, daß die Grundprobleme unseres Landes immer mehr nach großräumigen Lösungen rufen. Er befürwortet die Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention, eine Gastarbeiterpolitik, die eine soziale Gleichstellung der ausländischen und einheimischen Arbeitnehmer anstrebt, dann aber auch den Grundsatz, «daß, soweit möglich, das Kapital die Arbeit suche, nicht aber die Arbeit das Kapital». Ferner fordert der Verein die aktive Teilnahme unseres Landes an der politischen Einigung Europas auf föderalistischer Grundlage, ebenso wie eine intensiviertere staatliche und private Entwicklungshilfe.

Fackelzug und Volksfest

Am Samstag abend wurde der große Fackelzug vom Bahnhof bis in den Arkadenhof des

Stockalper-Schlosses von Tausenden von Zuschauern verfolgt. Im Hof des Stockalper-Schlosses hielt Zentralpräsident Peter Sauer die Ansprache, und dann folgte das große Volksfest in den Straßen und Gassen der Altstadt. Am Sonntag erfolgte nach einem weiteren Festzug die Festansprache von Prof. Thomas Fleiner. Ein weiterer Festabend schloß das 125. Zentralfest ab, während für Montag noch ein Ausflug nach Saas Fee vorgesehen ist.

Die Nationalratsliste der bernischen Sozialdemokraten

Villard auf dem 30. Listenplatz

Bern, 5. Sept. (sda) Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat am Wochenende in Bern eine außerordentliche Parteitag durchgeführt. Diskussionsworte wurde die vom Parteivorstand vorgelegte Kandidatenliste für die Nationalratswahlen genehmigt. An ihrer Spitze steht Ernst Brächer, Sekretär der Kantonalen Staatspersonalverwaltung. Arthur Villard, Vorschandsmitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), erhielt den 30. von insgesamt 31 Listenplätzen. Ferner sind drei Frauen als Kandidatinnen aufgeführt.

Der Parteisekretär, Werner Thüling, Bern, referierte zum Thema «Die bernische Sozialdemokratie und der Wahlherbst». Er befaßte sich u.a. mit dem Überforderungsproblem, das nach wie vor akut sei und deshalb alle Aufmerksamkeit verdiene. Zugleich gelte es für die Sozialdemokratie, sich deutlich von national-konservativen und autoritären Gruppierungen zu distanzieren und den Arbeitnehmern klar zu machen, daß diese Kreise sozialen Belangen ablehnend gegenüberstehen.

Spitalpersonalfragen und Straßenbauprobleme im Jura Jurassische Deputation

Neuenstadt, 5. Sept. (sda) Die Jurassische Deputation hat über das Wochenende in Neuenstadt unter dem Vorsitz von Georges Morand und in Anwesenheit von 33 Mitgliedern sowie von Regierungsrat Simon Kohler getagt. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Staat konnte die Deputation eine kleine Verwaltungsreform ins Auge fassen. Ein aus neun Ratsmitgliedern bestehender Arbeitsausschuß ist dem beauftragt worden, die Errichtung einer jurassischen Schwesternschule zu prüfen sowie Vorschläge für die Ausweitung des gesamten Spitalpersonals im Jura zu unterbreiten.

Nach der Präsentation eines zweiten Berichts über die den Jura betreffenden Straßenprobleme wurde einstimmig eine Motion genehmigt, in der der Große Rat aufgefordert wird, an die Bundesbehörden zu gelangen, damit die geplante Teilsperre der Hauptstraße, welche mit Bundessubventionen für die Nationalstraßen gebaut werden könne.

Resolution der St. Galler Freisinnigen für die Ostalpenbahn

St. Gallen, 4. Sept. (sda) In St. Gallen fand am Samstag nachmittag eine ordentliche Delegiertenversammlung der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen statt. Dabei wurde unterstrichen, daß man für den Ständeratskandidaten, Regierungsrat Dr. Simon Frick, der sich einer Kampfwahl stellt, mit Elan in die Arena steige. Da der Kanton St. Gallen nurmehr 12 statt wie bisher 13 Nationalräte delegieren kann, wurde an alle liberal denkenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Appell gerichtet, dafür besorgt zu sein, daß der St. Galler Freisinn seine vier Mandate behalten könne.

Haupttraktandum des Tages war die Ostalpenbahn. Die Delegierten verabschiedeten dazu eine Resolution folgenden Inhaltes:

«Die Kapazitätsreserven der Gotthardbahnstrecke Ersland-Biäsch sind heute praktisch erschöpft. Die Gotthardlinie weist aber auch an anderen Stellen empfindliche Engpässe auf. Dazu kommt, daß auf Grund der bisherigen Vortriebsleistungen beim Gotthard-Straßentunnel mit der Inbetriebnahme des geplanten Gotthard-Basistunnels der SBB frühestens im Jahre 1990 gerechnet werden kann. Daraus ergibt sich, daß die Schweiz mit der Gotthardlinie allein nicht in der Lage ist, den zunehmenden Nord-Süd-Verkehr zu bewältigen, und daß der Bau einer neuen Linie unerlässlich ist. Diese muß von der gesamten europäischen Verkehrssituation ausgehen und eine ausgewogene Entwicklung unseres Kontinentes ermöglichen. Rücksicht nimmt. Vom Bundesrat wird erwartet, daß er das verkehrspolitische Postulat der Ostschweiz zum Bau einer Ostalpenbahn mit Ausgangspunkt Chur energisch fördert.»

Die Motorlastwagenbesitzer zur Erhöhung der Lastwagengewichte

Bern, 5. Sept. (sda) Die kürzlich gegründete Gesellschaft für Unweltschutz hat der Vorlage des Bundesrates über die Erhöhung der gesetzlichen Gesamtgewichte für schwere Motorwagen und Anhänger entgegen dem Kampf angesagt und ein Referendum lanciert. Dagegen wendet sich nun in einem Communiqué der Verband Schweizerischer Motorlastwagenbesitzer. Die Gesellschaft für Unweltschutz übersehe, erklärt der Verband, daß die Gewichtsvorschriften in der Schweiz im Verhältnis zu den Nachbarländern «sehr rückständig» seien. Bei höheren Nutzlasten könne das gleiche Volumen mit weniger Fahrzeugen transportiert werden; diese Rationalisierung sei für unsere Wirtschaft erforderlich, und zudem würde die Akkupfmenge wesentlich gesenkt. Auch könne der Nachweis nicht erbracht werden, daß bei einer Gewichtserhöhung der Transportverkehr zunehmen würde; dies sei allein schon durch unser Nachfahrverbot undenkbar.

«Lebendiges Aktienrecht»

Eine Festgabe zum 70. Geburtstag von Prof. W. F. Bürgi

Zum 70. Geburtstag von Prof. W. F. Bürgi — bekannt vor allem durch seine Publikationen zum Aktienrecht und durch seine Tätigkeit als Rektor der Hochschule St. Gallen — haben sich eine Reihe prominenter Schweizer Juristen — Kollegen, Mitarbeiter und Schüler des Jubilars — zusammenschlossen, um ihrer Anerkennung und ihrem Dank in einer Festschrift Ausdruck zu verleihen. Einzelnen würdigen Willi Geiger und Walter Adolf Bühr die Persönlichkeit des Gelehrten, sein didaktisches Geschick als Hochschullehrer, seine stets praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit und seinen Einsatz im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung. Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von W. F. Bürgi — zusammengestellt von Roger Züch — findet sich am Ende des Bandes.

Die in der Festgabe vereinigte Fachaufsätze werden durch den Titel «Lebendiges Aktienrecht» treffend charakterisiert. Der Reichtum des Dargebotenen entzieht sich einer streifen Gliederung. Wenn in der Folge die Aufsätze dennoch — nicht ohne eine gewisse Willkür — thematisch geordnet werden, so sollen dadurch lediglich verwandte Problemkreise zueinander in Beziehung gebracht werden.

Entstehung und Beendigung der AG

Mit der AG im Gründungsstadium befaßt sich Renègott Kähler. Die Gründungsgesellschaft kann nach Kähler nicht einfach den Regeln für die einfache Gesellschaft unterstellt werden. Dem ist sicher zuzustimmen. Zu apodiktisch ist dagegen meines Erachtens die Äußerung, die AG im Gründungsstadium sei analog der eingetragenen Gesellschaft zu behandeln, es sei bereits das «nach Abschluß der Gründung maßgebende Recht anzuwenden». Hier wäre wohl stärker zu differenzieren, einmal danach, ob das Innenverhältnis oder das der Gesellschaft zu Dritten in Frage steht, vor allem aber nach dem Zeitpunkt: Während nach der Genehmigung der Statuten die Anwendung von Körperschaftsregeln in weitem Maße gerechtfertigt ist, müssen bis dahin doch in erster Linie die Regeln für die einfache Gesellschaft Geltung haben.

Peter Jäggi weist in seinem Aufsatz «Zum Verfahren bei der Erhöhung des Aktienkapitals» auf die Unbeheiten in der Regelung der Kapitalerhöhung durch das geltende Recht hin. Die Mängel der heutigen gesetzlichen Ordnung rühren hauptsächlich daher, daß die Erhöhung des Aktienkapitals einerseits als Neugründung, andererseits als Änderung der bestehenden Gesellschaft verstanden wird, ohne daß Klarheit über die Tragweite der beiden Komponenten herrscht. Mangelhaft und unbefriedigend ist auch die Gesetztechnik. Die Vorschläge Jäggis bringen einfache und klar konzipierte Lösungen für eine Neuregelung.

Die Aufhebung der AG, insbesondere die statutarischen Auflösungsgründe, hat die Arbeit von Peter Mengiardi zum Gegenstand. Die Studie führt zu erstaunlichen Ergebnissen: So hält es Mengiardi für zulässig, bei der AG Austritt und Ausschließung von Aktionären statutarisch einzuführen. Diese — vom Autor mit einleuchtenden Gründen verteidigten — Möglichkeiten dürften nicht unwidersprochen bleiben.

Aktie und Aktienhandel

Mit «Fragen betreffend das Bezugsrecht bei nutzungsbelasteten und verpfändeten Aktien» setzt sich Fritz von Steiger auseinander. Er kommt zum Schluß, daß weder dem Nutznießer noch dem Pfandgläubiger Rechte an neu ausgegebenen Aktien zustehen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Grataktien, auf die sich die Nutznießer oder die Pfandhaft ausdehnt. Diese Lösung vermag zwar nicht voll zu befriedigen, weil sie — wenn neue Aktien unter ihrem inneren Wert ausgegeben werden — zu einer empfindlichen Schädigung der dinglich Berechtigten führen kann. Sie ist aber wohl, wie von Steiger nachweist, der einzig praktikable gangbare Weg.

Herbert Schötle greift Streitfragen des Handels in vinkulierten Namenaktien an deutschen Pfandaktien und belegt dadurch die in der Schweiz zurzeit ruhende, aber keineswegs abgeschlossene Diskussion um die Probleme, die sich stellen, wenn ein Erwerber von vinkulierten Aktien von der Gesellschaft nicht als Aktionär zugelassen wird.

Buchführung und Buchprüfung

Der Aufsatz «Bilan annuel et bilan consolidé. Réflexions sur leurs principes fondamentaux» von Pierre Follet weist auf die Probleme hin, die sich aus der zunehmenden Geldwertung für eine wahrheitsgemäße und aussagekräftige Bilanzierung ergeben. Eine Bilanz, in der einzelne Vermögenswerte nach ihrem Preis im Jahre 1950, andere nach dem heutigen Geldwert gemessen sind, ist inhomogen und gibt ein falsches Bild. Follet verlangt daher eine Bewertung aller Anlagewerte nach heutigen Geldwerten, mit anderen Worten eine Aufwertung der aus früheren Jahren stammenden Bilanzposten in der Höhe der Geldwertung. Der durch die Aufwertung erzielte Buchgewinn ist separat in einer Aufwertungsreserve auszuweisen. Im weiteren setzt sich Follet mit der konsolidierten Bilanz von Konzernunternehmen auseinander. Auch hier verlangt er größere Homogenität.

Insbesondere im Hinblick auf eine künftige Revision des Aktienrechts von Bedeutung sind die Ausführungen Ernst Bossards über «Die Abschlußprüfung in der Entwicklung des Aktienrechts». Bossard rügt die altzu knappe und lange Fassung der geltenden Gesetzesbestimmungen. Von einem künftigen Recht verlangt er eine Verbesserung der Unabhängigkeit der Kontrollstelle und eine Verstärkung ihrer Stellung gegenüber der Verwaltung. Vor allem aber

• «Lebendiges Aktienrecht», Festgabe zum 70. Geburtstag von Willhart Friedrich Bürgi. Herausgegeben von Max Boemle, Willi Geiger, Mario M. Pedrazzini, Walter R. Schluop. Schulthess, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1971.

soll das Erfordernis der Sachkenntnis in das Gesetz aufgenommen und näher präzisiert werden. Wegen der geringen Zahl qualifizierter Prüfer kann dabei eine sachkundige Prüfung nur für größere Gesellschaften in Betracht kommen.

Die AG im Rechtsverkehr

Eugen Bucher gibt in seiner Abhandlung über «Organschaft, Procura, Stellvertretung» zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung dieser drei Möglichkeiten, für eine juristische Person zu handeln. Dann schließt eine Auseinandersetzung mit BGE 95 II 442 ff. («Prospera GmbH») an. Meines Erachtens sehr zu Recht rügt Bucher, daß das Bundesgericht in diesem Fall die Vertretungsmacht der Organe unverändert stark eingeschränkt hat. Die Folge davon ist, daß die Nachteile unlauterer Handlungen von Organen nicht mehr die juristische Person treffen, sondern die mit ihr in Geschäftsverkehr tretenden Dritten. Es ist zu hoffen, daß dieser gegen die Billigkeit, die Anforderungen an die Rechtssicherheit und die bisherigen handelsrechtlichen Prinzipien des In- und Auslands verstoßende Entscheid bald korrigiert wird.

Rudolf Moser wendet sich ebenfalls gegen die geltende Praxis, dazu aber auch gegen die bisher in der Schweiz herrschende Lehrmeinung: Es geht um die Frage, nach welchem Recht das Außenverhältnis bei ausländischen juristischen Personen und besonders der Vertretungsmacht der Organe zu beurteilen ist. Bis heute wird in Lehre und Praxis die Vertretungsmacht nach dem sogenannten Personalstatut der ausländischen Gesellschaft bestimmt, das heißt nach dem Recht des Landes, in dem die juristische Person gegründet wurde oder in dem sie ihren Sitz hat. Der inländische Vertragspartner muß daher nach ausländischem Recht nachprüfen, ob die Vertretungsmacht von Organen auch wirklich durch die Vertretungsmacht gedeckt ist. Gegen diese Lehre wendet sich Moser mit Vehemenz: «Viel eher als vom Inlands-kontrahenten Prüfung dieser Fragen auf Grund des ihm fremden Personalstatuts kann von einer Gesellschaft, die im Inland (ihrem Ausland) handelt auftritt, verlangt werden, daß sie sich dem dortigen Recht unterwerfe.» Diese Argumentation erscheint durchschlagend, wenn man die Unsicherheiten bedenkt, die mit der Feststellung der ausländischen Nationalität und der nach ausländischem Recht geltenden Ordnung verbunden sind.

Mit den Problemen, die sich beim Verkehr der Aktiengesellschaft mit dem Grundbuch ergeben, beschäftigt sich Hans-Peter Frick. Frick einer allgemeinen Übersicht über die Fragen der Vertretung einer AG bei Rechtsgeheimnissen über Grundstücke werden namentlich der Umfang der Prüfungspflicht und -befugnis der Grundbuchbehörden untersucht, die Behebung allfälliger Mängel in der Vertretungsmacht und die Wirkungen, die Änderungen an der AG selbst auf ihre Beziehung zum Grundbuch haben.

In einem weiteren Sinn befassen sich mit der AG im Rechtsverkehr auch die «Bemerkungen zur neueren firmenrechtlichen Praxis» von Mario M. Pedrazzini. Er weist auf die Parallelen des Namensschutzes im Firmenrecht, Markenrecht und im Recht der Persönlichkeit hin und verlangt eine stärkere Angleichung der Gedankengänge in diesen verwandten Rechtsgebieten. Rechtspolitisch stellt er eine einheitliche Regelung des gewerblichen Kennzeichnungsrechts — unabhängig davon, ob es um die Firma, die Marke, die Ersmärke geht — zur Diskussion. Im Rahmen des geltenden Rechts schlägt der Autor vor, sich bei Firmen von Gesellschaften, die sich nicht konkurrieren, künftig mit einem geringeren Unterscheidungsgrad zu begnügen. Dieser Forderung werden wohl alle zustimmen, die schon einmal in der Praxis mit der Schwierigkeit gekämpft haben, für eine neu zu gründende Körperschaft eine kennzeichnungskräftige Firma zu finden, ohne mit bereits zugelassenen Firmen in Konflikt zu geraten.

Verwaltung und Aktionär

Die Arbeit von Georg Gutsch hat die Rechenschaftslegung im Aktienrecht zum Gegenstand. Ausgehend von der auftragsrechtlichen Grundstruktur des Verhältnisses zwischen Verwaltung und Aktionär, der eine umfassende Rechenschaftspflicht der Verwaltung entsprechen würde, kritisiert Gutsch die heutige Informationspraxis namentlich der Großgesellschaften. De lege ferenda, aber auch schon im Rahmen des geltenden Rechts, verlangt er eine bedeutend weiter gehende Informierung der Gesellschafter.

Mit der Abgrenzung zwischen der Klage auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen und der Verantwortlichkeitsklage gegenüber Verwaltungsräten setzt sich Pierre Joldon auseinander. Theoretisch ist die Rechtslage klar, doch zeigt Joldon an einer Reihe von praktischen Beispielen, wie heikel es sein kann, Antwort in einer konkreten Situation zu geben.

Alain Hirsch befaßt sich mit der Tätigkeit der Verwaltung, die sich in Uebernahmeverhandlungen einschaltet. Ausgehend von einem Fall, der die französischen Gerichte beschäftigt hat, weist Hirsch nach, daß die Verwaltung auch bei ihrer Tätigkeit als Vermittlerin die Interessen der Gesellschaft und besonders auch der bisherigen Aktionäre zu wahren hat.

Der Beitrag von Heinrich Stockmann ist dem klassischen Problem der Gleichbehandlung der Aktionäre gewidmet. Auf Grund von verschiedenen Bundesgerichtsentscheidungen zeigt Stockmann die konkrete Tragweite des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Aktienrecht auf. Eine Kodifikation des Gleichheitsprinzips — wie sie sich in der Gesellschaftsrechtsfindung — lehnt Stockmann für die AG ab.

AG und Arbeitnehmer

Meines Wissens erstmals in der schweizerischen Rechtsliteratur wird in der Studie von Walter R. Schluop der Versuch unternommen, die Problema-

rik der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den größeren ideengeschichtlichen Zusammenhängen zu stellen. Schliep schildert sodann einige teils im Ausland bereits verwirklichte, teils in der ausländischen und der schweizerischen Literatur und in der politischen Diskussion verfochtene Mitbestimmungsmodelle. Persönlich steht der Autor den Mitbestimmungsthesen kritisch gegenüber: Einer Institutionalisierung im Gesellschaftsrecht zieht er die elastische Regelung seitens der Beteiligten selbst durch das bewährte Mittel der Gesamtarbeitsverträge vor.

Eine Ergänzung findet der Aufsatz von Schliep in den Ausführungen Max Boemles über Mitarbeiteraktien, über die finanzielle Mitbeteiligung also. Ausgehend von den Zielen, welche durch die Mitbeteiligung der Arbeitnehmer verfolgt werden, gelangt Boemle zu präzisen Folgerungen über die Anforderungen, die an Mitarbeiteraktien zu stellen sind. Ein instruktiver Ueberblick über die bisher in der Schweiz durchgeführten Versuche der Mitarbeiterbeteiligung rundet die Ausführungen ab.

Typus der AG und atypische Erscheinungen

«Zur Typologie im Aktienrecht» ist der Beitrag von Arthur Meier-Hayoz beteiligt. Er setzt sich mit der in der Schweiz in den letzten Jahren ebenso überschwänglich gelobten wie kraß abgelehnten Typuslehre auseinander. Was vermag die Berücksichtigung des hinter der gesetzlichen Ordnung stehenden Leitbildes — des Typus — im Aktienrecht herzugeben? «Weniger, als die Typologie in einer ersten explorativen Phase hoffte. Aber doch mehr, als das Bundesgericht in neueren Stellungnahmen anerkennen will.» Eine wertvolle Hilfe sieht Meier-Hayoz in der Typuslehre vor allem für die Gesetzgebung und für die Darstellung in Unterricht und Doktrin.

Mit einer zweifelhaft atypischen Erscheinung, mit «Tendances coopératives de la société anonymes», befaßt sich François Gillard. Er bespricht Probleme von Aktiengesellschaften, die nicht nach dem Prinzip der Gewinnstrebigkeit arbeiten, sei es, daß sie ihre Gesellschafter nach genossenschaftlichen Prinzipien durch die konkrete Geschäftstätigkeit selbst unterstützen, sei es, daß sie auf gemeinnützige Ziele ausgerichtet sind. Für diese atypischen Gesellschaften vertritt Gillard zum Teil tiefgreifende Abweichungen von der auf die Gewinnstrebigkeit AG ausgerichteten gesetzlichen Ordnung. Der Autor anerkennt, daß seine Thesen durch den Wortlaut des Gesetzes allein kaum gedeckt sind und daß sie zu Kontroversen Anlaß geben werden. Er will seine Festweise aber auch nicht ausschließlich als Auslegung der Lex lata verstanden wissen, sondern gleichzeitig als rechtspolitische Vorschläge.

In der letzten Zeit ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt sei, gesetzlich zwei Arten von Aktiengesellschaften vorzusehen: einer für Großunternehmen geschaffenen Publikumsaktiengesellschaft auf eine Klein-AG entsprechend der englischen «private company». Christoph von Greyerz benutzt die Gelegenheit, die englische «private company» dem schweizerischen Juristen vorzustellen und ihre Eignung als Vorbild für eine allfällige schweizerische Klein-AG zu prüfen. Von Greyerz kommt diesbezüglich zu einem negativen Ergebnis. Zu denken gibt die Feststellung, daß, während man in der Schweiz die Zweiteilung des Aktienrechts erneut diskutiert, in England die «endgültige Abschaffung einer solchen Aufteilung erwogen» wird.

Ueberblickt man die Beiträge dieser bedeutsamen Festgabe, dann fällt auf, daß sich eine Großzahl von ihnen irgendwie mit der Weiterentwicklung des Aktienrechts befaßt. Die behandelten Themen werfen Fragen auf, die dem Gesetzgeber der zwanziger und dreißiger Jahre nicht bewußt sein konnten, Probleme, die unter dem geltenden Recht nur noch mit Hilfe einer sehr weit gehenden Interpretation und durch rechtsphilosophisches Vorgehen gelöst werden können. Eine Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen — das macht diese Festschrift deutlich — drängt sich auf. Die Vorarbeiten dafür sind im Gange; eine Expertenkommission — in der Professor Bürgli maßgebend mitarbeitet — ist daran, das Ueberlieferungskritisch zu überdenken und Wege für eine Neugestaltung zu suchen. Es ist zu hoffen, daß die gesetzgeberische Arbeit durch Qualitäten geprägt sein wird, welche die Beiträge dieses Sammelbandes in hohem Maße auszeichnen: durch das Verständnis für die schweizerische Rechtsstradition, gepaart mit Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Vorschlägen der Doktrin und mit einem wachen Blick über die Grenzen durch Offenheit für die Anforderungen der Praxis, aber auch durch systemgerechtes Vorgehen und die stete Benennung auf die tragenden Grundlagen.

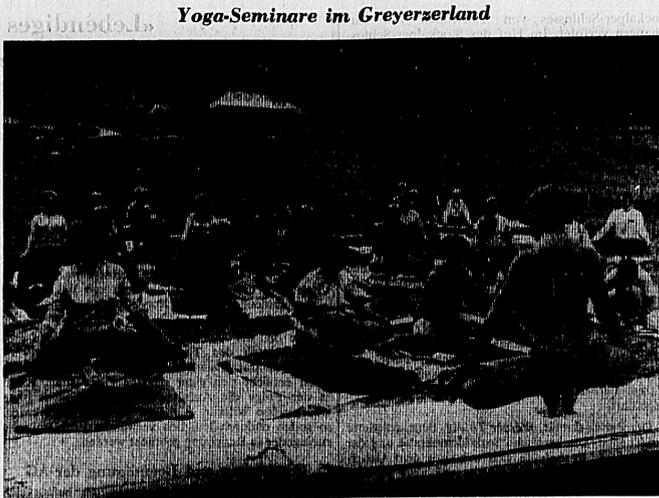
Peter Forstmoser

Kantonale Beiträge an die Baselbieter Parteien?

Liestal, 3. Sept. (sda) Im baselandschaftlichen Landrat ist von der Christlichdemokratischen Fraktion eine Motion begründet worden, die einen Verfassungsartikel fordert, worin verankert wird, daß die politischen Parteien bei der Meinungsbildung im staatlichen Leben mitzuwirken haben und zu den Verfassungs- und Gesetzesvorlagen anzuhören sind. Ferner soll der Kanton den Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge ausrichten. Regierung und Rat werden dazu in einer nächsten Sitzung Stellung nehmen.

Der Landrat genehmigte sodann den Ausbau des Fernheizwerkes Liestal mit einem Kredit von 2,8 Mio. Franken, wobei er ausdrücklich bestimmte, daß im Sinne des Umweltschutzes nur Heizöl «extraleicht» verwendet werden darf.

Im weiteren bewilligte er Nachtragskredite von insgesamt 2,8 Mio. Fr. und setzte den Beitrag an das Institut für Unterrichtsfragen und Lehrerfortbildung in Basel-Stadt von 1000 auf 30 000 Franken im laufenden Jahr, auf 45 000 Franken im Jahr 1972 und auf 60 000 Franken im Jahr 1973 herauf.



Vier je eine Woche dauernde internationale Yoga-Seminare führt der Yoga-Verband der Schweiz diesen Herbst in Molson-Village im Greizerland durch. Namentlich Yoga-Lehrern sollen sie die notwendige Weiterbildung vermitteln.

Gerichtliches Nachspiel eines Raubüberfalls

(sda) Das Basler Strafgericht hat einen 23jährigen Marokkaner wegen Raubes, Diebstahls, Gewalt gegen Beamte und wiederholter rechtswidriger Einreise zu 21 Monaten Zuchthaus und Landesverweisung auf Lebenszeit verurteilt. Einen gleichaltrigen, nicht vorbestraften Landsmann und Komplizen beim Raub belegte das Gericht mit 15 Monaten Gefängnis unbedingt und 15 Jahren Landesverweisung. Der Staatsanwalt hatte Zuchthausstrafen von zwei bzw. anderthalb Jahren gefordert.

Die beiden Angeklagten überfielen im Mai dieses Jahres nachts einen deutschen Passanten auf der Straße und raubten ihm das Portemonnaie, das rund 450 Franken enthielt, worauf sie die Flucht ergriffen. Zwei Polizisten in Zivil wurden auf die beiden aufmerksam und verfolgten sie. Während der eine Räuber vorerst umhindert über eine Mauer entkam, wurde der andere nachdem ein Polizist einen Schuß auf ihn abgegeben hatte, festgenommen. Er leistete jedoch den Beamten Widerstand und entflohen ebenfalls. Mittels Funkgeräte aufgebotenen Polizeistreifen und Passanten gelang es schließlich, die Täter endgültig festzunehmen.

Der eine Angeklagte mußte sich überdies für einen Einbruchdiebstahl in Kleinbasel verantworten, den er mit einem minderjährigen Algerien-Franzosen verübt hatte, wobei ihm Waren im Wert von 500 Franken in die Hände gefallen waren.

AUS DEN KANTONEN

Bern

Entwurf für ein neues Gemeindegesetz

Bern, 3. Sept. (sda) Eine außerparlamentarische Kommission hat den Entwurf für ein neues Gesetz über das Gemeinwesen durchberaten. In bezug auf die Bildung von Regionen gelangte die Kommission zum Ergebnis, daß hierfür vorgängig die verfassungsmäßige Grundlage zu schaffen sei. Es wurde daher beschlossen, den Gesetzesentwurf ohne Abschnitt über die Regionen weiterzubehandeln, unter gleichzeitiger Inangriffnahme der Vorarbeiten für die nötige Verfassungsänderung. Der Gesetzesentwurf soll nächstes Jahr, zugleich mit der nun vorzubereitenden Verfassungsänderung, dem Großen Rat unterbreitet werden.

Solothurn

Abschaffung des Bürgernutzens in Schönenwerd

Schönenwerd, 3. Sept. (sda) Die außerordentliche Bürgergemeindeversammlung von Schönenwerd hat die Abschaffung des Bürgernutzens beschlossen. Die aus der wegfallenden Bergeldentschädigung an die Bürger eingesparte Summe soll gemeinnützigen Zwecken zukommen. So hat die Bürgergemeinde außer der Zuwendung von 25 000 Fr. an Alterswohnungen einen weiteren Beitrag von 25 000 Fr. an den späteren Ausbau eines Altersheims zugesichert. Schönenwerd gehört zu den ersten Gemeinden des Kantons Solothurn, die auf dieses alte Vorrecht verzichten.

St. Gallen

Neues Straßenbauprogramm

St. Gallen, 3. Sept. (sda) Der Regierungsrat hat Botschaft und Beschlusseinstwurf über den weiteren Ausbau des Staatsstraßennetzes und die Finanzierung der kantonalen Aufwendungen für die Nationalstraßen in den Jahren 1972 bis 1976 (Neues Straßenbauprogramm) verabschiedet. Gleichzeitig wird von der Regierung der Erlass eines zweiten Nachtragsgesetzes zum Gesetz über das Straßenwesen beantragt. Es sieht Gemeindebeiträge an den Unterhalt von Neben- und Güterstraßen vor, sofern ein wesentlicher allgemeiner Motorfahrzeugverkehr, der nicht dem unterhaltspflichtigen Grundeigentum dient, nachgewiesen ist.

Aargau

Alt Nationalrat Widmer-Kunz gestorben
Lenzburg, 5. Sept. (sda) Alt Nationalrat Walter Widmer-Kunz ist am Samstag in Lenzburg im Alter

von 74 Jahren gestorben. Dem Nationalrat gehörte er als Mitglied der Radikal-demokratischen Fraktion von 1947 bis 1967 an. Walter Widmer-Kunz war von 1943 bis 1965 Kantonssekretär der aargauischen Kaufmännischen Vereine und Präsident der Aargauischen Angestelltenverbände. Von 1933 bis 1960 gehörte er dem aargauischen Großen Rat an, den er in seinem letzten Amtsjahr präsidierte. Von 1948 bis 1965 war Walter Widmer Lenzburger Stadtrat. Bis Anfang 1969 betreute er das Rektorat der Kaufmännischen Berufsschule Lenzburg.

Waadt

Nationalratskandidaten der PdA

Lausanne, 3. Sept. (sda) Die Waadtländer Partei der Arbeit (PdA) hat ihre Liste mit 16 Kandidaten, darunter 3 Frauen, für die Nationalratswahlen veröffentlicht. An der Spitze figurieren die bisherigen Nationalräte Armand Forel und André Muret.

Verkehr

Autobusdienst Lausanne-Cointrin

(sda) Ab 9. September wird Lausanne-Ouchy durch einen direkten Autobusdienst mit dem Flughafen Genf-Cointrin verbunden sein. Das Eidgenössische Amt für Verkehr hat die Konzession auf Wunsch der beiden Kantone Genf und Waadt erteilt, die diese Verbindung aus touristischen Erwägungen große Bedeutung beimessen. Der Dienst wird von den Lausanner Verkehrsbetriebern gewährleistet. Es sind täglich acht Doppelkurse vorgesehen. Die Fahrt Ouchy-Cointrin wird 50 Minuten dauern.

Kleine Mitteilungen

Urner Mineralienbörse mit Rekordbeteiligung

(sda) Zum neunten Male hat über das Wochenende in Altdorf die Urner Mineralienbörse stattgefunden. 135 Aussteller — davon 14 Prozent aus Deutschland — zeigten Versteinerungen und Mineralien aus aller Welt. Auf besonderes Interesse stießen zwei Sonderschauspielen mit Funden aus dem Gotthardstraßentunnel. Der Umsatz wird auf über eine Viertelmillion Franken geschätzt.

Unterstützung für den «Schweizer Spiegel»

(sda) In Olten hat sich am Wochenende unter dem Vorsitz von Dr. Daniel Roth (Zürich) eine «Genossenschaft für schweizerische Kultur, Eigenständigkeit, Lebens- und Umweltgestaltung» gebildet. Die Organi-

Zusammenschluß der Walservereinigungen

Viertes internationales Walsertreffen

Klosters, 4. Sept. (sda) Das vierte internationale Walsertreffen, das über das Wochenende in Klosters stattfand, wurde zu einer historischen Tagung, da sich die Vereinigung für Walsertum (Brig) und die 1962 von Tita von Oetinger aus Sâns Fee gegründete Internationale Walservereinigung zusammenschlossen. Letztere wird im erweiterten Vorstand der Vereinigung für Walsertum als nummehriger allseitiger Dachorganisation der verschiedenen Walserkolonien des In- und Auslandes mit Sitzen vertreten sein. Anlässlich einer Sitzung der Vertreter der verschiedenen Walservereinigungen ist diese Fusion durch Zustimmung zu einer Resolution gutgeheißen worden.

Nach den Worten des Präsidenten der Vereinigung für Walsertum, Prof. Dr. Louis Carlen, in der Halb-jahresschrift «Wir Walsers» zum vierten internationalen Walsertreffen in Klosters soll an diesem gemeinsamen Festtag auf die Freundschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gemeinsame Kulturgut der verschiedenen Walsertämme hingedeutet werden. Dieser Tenor schwang denn auch in den Ansprachen und Grußadressen der verschiedenen Redner deutlich mit. Ganz augenfällig kam jedoch die präsidiale Aufforderung in der Anwesenheit der zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter in ihren bunten Trachten der Walserkolonien aus dem Wallis (Lötschental), Berner Oberland (Mairlingen, Luterbach), Tessin (Bosco/Gurin), Graubünden (Vals, Rheinwald, Arosa, Schanfigg, Davos, Prättigau), dem Rheintal und St. Gallen Oberland, Liechtenstein (Triesenberg), aus dem Großen und dem Kleinen Walsertal im österreichischen Vorarlberg sowie aus Gressoney im italienischen Piemont zum Ausdruck.

So bot das vierte Walsertreffen in Klosters den zahlreichen in- und ausländischen Walserdelegationen Gelegenheit zur Beleuchtung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Walsertums in gemeinsamer Aussprache. Aber auch das gesellige und kameradschaftliche Zusammensein, wobei die vielfältige Folklore nicht zu kurz kam, fand sein gebührendes Recht.

sation will den im Namen genannten Zweck in erster Linie durch Unterstützung der Herausgabe der Monatszeitschrift «Schweizer Spiegel» und anderer Veröffentlichungen im gleichnamigen Verlag erreichen. Sie beschäftigt, gelegentlich auch andere Publikationen schweizerischen Charakters, ferner Anlässe staatsbürgerlicher Begegnung zwischen Jüngeren und Älteren zu fördern und allgemein zur Ueberbrückung der neuen Gräben beizutragen, die gegenwärtig in unserer Bevölkerung zu entstehen drohen.

Als erster Präsident wurde Walter Bieder (Binningen) gewählt. Als Vertreter beim Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Schweizer-Spiegel-Verlag wurde Dr. Franz Widmer (Basel) bestimmt.

Neue Zürcher Zeitung

Gegründet 1780 Der Zürcher Zeitung 192. Jahrgang

CHEFREDAKTOR

Fred Luchsinger

REDAKTION

Inland: Kurt Müller, Richard Reich, Erich A. Kligl, Walter Schlessor, Hauspeter Kleiner, Martin Neuschwander, Rudolf Boll; Hans Zwicky (Bern); Otto Frei (welsche Schweiz); Max Wermelinger (italienische Schweiz); Stadt Zürich: Peter Zimmermann, Wilfrid Spinner, Marlon de Szeppesy-Hofmann, Ernst Spengler.
Ausland: Eric Mettler, Edmund C. Schwarzenbach, Alfred Cattani, Ferdinand Hurni.
Wirtschaft: Carlo Mütteli, Willy Linder, Heinz Portmann, Willy Zeller, Hansjörg Abt (Basel).
Feuilleton: Werner Weber, Hanno Heibling, Hansres Jacobi, Richard Häslü.
Film, Radio, Fernsehen, Tourismus: Martin Schlappner.
Sport: Hans-Ulrich Landolf, Technik: Helmut Jauslin.
Abschlußredaktion: Walter Diggelmann.

VERWALTUNGSDIREKTION: Oskar Kramer

DRUCKEREIDIREKTION: Hermann Suter

VERWALTUNGSKOMITEE

Präsident: H. Schindler; Delegierter: W. Bretschger

Reklame

«Les atomes pour le développement»

Internationale Ausstellung über die friedliche Verwendung der Atomenergie, Vertretung von 20 Ländern.

Genf 6. bis 16. September 1971

Palais des Expositions

Oeffnungszeiten:
Täglich von 12.00 bis 19.00 Uhr (Sonntag 10.00 bis 19.00 Uhr)

Eintritt frei